



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Informationszentrum
Asyl und Migration



Länderkurzinformation Indien

Meinungs- und Pressefreiheit

Stand: 10/2025

Urheberrechtsklausel

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrecht zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Auszugsweiser Nachdruck und Vervielfältigung auch für innerbetriebliche Zwecke ist nur mit Quellenangabe und vorheriger Genehmigung des Bundesamtes gestattet.

Die Inhalte dürfen ohne gesonderte Einwilligung lediglich für den privaten, nicht kommerziellen Gebrauch sowie ausschließlich amtsinternen Gebrauch abgerufen, heruntergeladen, gespeichert und ausgedruckt werden, wenn alle urheberrechtlichen und anderen geschützten Hinweise ohne Änderung beachtet werden.

Copyright statement

This report/information is subject to copyright rules. Any kind of use of this report/information – in whole or in part – not expressly admitted by copyright laws requires prior approval by the Federal Office of Migration and Refugees (Bundesamt). This applies in particular to the reproduction, adaptation, translating, microfilming, or uploading of the report/information in electronic retrieval systems. Reprinting and reproduction of excerpts for internal use is only permitted with reference to the source and prior consent of the Bundesamt.

Use of the report/information may be made for private, non-commercial and internal use within an organisation without permission from the Bundesamt following copyright limitations.

Disclaimer

Die Information wurde gemäß der EUAA COI Report Methodology (2023) sowie den Qualitätsstandards des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (2022) auf Grundlage sorgfältig ausgewählter und zuverlässiger Informationen innerhalb eines begrenzten Zeitrahmens erstellt. Alle zur Verfügung gestellten Informationen wurden mit größter Sorgfalt recherchiert, bewertet und aufbereitet. Alle Quellen werden genannt und nach wissenschaftlichen Standards zitiert.

Die vorliegende Ausarbeitung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Findet ein bestimmtes Ereignis, eine bestimmte Person oder Organisation keine Erwähnung, bedeutet dies nicht, dass ein solches Ereignis nicht stattgefunden hat oder die betreffende Person oder Organisation nicht existiert. Der Bericht/die Information erlaubt keine abschließende Bewertung darüber, ob ein individueller Antrag auf Asyl-, Flüchtlings- oder subsidiären Schutz berechtigt ist. Die benutzte Terminologie sollte nicht als Hinweis auf eine bestimmte Rechtauffassung verstanden werden. Die Prüfung des Antrags auf Schutzgewährung muss durch den für die Fallbearbeitung zuständigen Mitarbeiter erfolgen. Die Veröffentlichung stellt keine politische Stellungnahme des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge dar.

Diese Ausarbeitung ist öffentlich.

Disclaimer

The information was written according to the „EUAA COI Report Methodology“ (2023) and the quality standards of the Federal Office for Migration and Refugees (Bundesamt) (2022). It was composed on the basis of carefully selected and reliable information within a limited timeframe. All information provided has been researched, evaluated and analysed with utmost care within a limited time frame. All sources used are referenced and cited according to scientific standards.

This document does not pretend to be exhaustive. If a certain event, person or organization is not mentioned, this does not mean that the event has not taken place or that the person or organization does not exist. This document is not conclusive as to the merit of any particular claim to international protection or asylum. Terminology used should not be regarded as indication of a particular legal position. The examination of an application for international protection has to be carried out by the responsible case worker. The information (and views) set out in this document does/do not necessarily reflect the official opinion of the Bundesamt and makes/make no political statement whatsoever.

This document is public.

Inhaltsverzeichnis

1. Meinungs- und Pressefreiheit	1
1.1 Überblick	1
1.2 Staatliche Einschränkungen	2
1.3 Internetabschaltungen	3
1.4 Jammu und Kaschmir.....	3
2. Entwicklungen	3
2.1 Allgemein.....	3
2.2 Jammu und Kaschmir.....	5

1. Meinungs- und Pressefreiheit

1.1 Überblick

Der Jahresbericht des US-Außenministeriums für den Berichtszeitraum 2024 nennt zusammenfassend Einschränkungen der Meinungs- und Pressefreiheit durch u. a. Gewalt oder Gewaltandrohung, unrechtmäßige Verhaftungen und Strafverfolgung von Journalistinnen und Journalisten sowie Einschränkungen der Internetfreiheit; darüber hinaus Eingriffe in die friedliche Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit.¹ Im Freedom House Index 2021 verlor Indien zum ersten Mal seit Jahrzehnten den Status als einziges „freies“ Land in Südasien,² und wird seither wegen der sich verschlechternden Lage für kritische Stimmen nurmehr als „teilweise frei“ eingestuft.³

Laut Reporter ohne Grenzen (RSF) werden jährlich zwei bis drei Medienschaffende aufgrund ihrer Arbeit getötet. Kritik an der Regierung kann Online-Belästigungen, Einschüchterungen, Drohungen und körperliche Angriffe sowie strafrechtliche Verfolgung und willkürliche Verhaftung zur Folge haben. Kritische Medienschaffende können Opfer von Gewalt durch Polizeibeamte und politische Aktivisten sowie durch kriminelle Gruppen und korrupte lokale Beamte zu werden. Befürworter von Hindutva, der nationalistischen Ideologie der hinduistischen extremen Rechten, rufen zu Racheakten gegen Kritiker auf, die als „Verräter“ und „anti-national“ gebrandmarkt werden.⁴

Die Verfassung von Indien gewährleistet grundsätzlich fundamentale Freiheitsgrundrechte, so auch die Meinungsfreiheit.⁵ Die Pressefreiheit wird in der Verfassung nicht als solche erwähnt, ist aber durch das Recht auf freie Meinungsäußerung geschützt.⁶ Indien hat eine vielfältige Medienlandschaft mit hoher Sprachenvielfalt, große Privatunternehmen kontrollieren jedoch die bekannten und traditionellen Zeitungen und Radiosender. Im Zuge des globalen Trends haben darüber hinaus auch digitale Kommunikationsmittel wie Messenger-Dienste und soziale Medien erheblich an Popularität gewonnen. Diese werden gelegentlich zur Verbreitung von Falschinformationen zu politischen Zwecken missbraucht. Viele Medien sind laut DFAT regierungskritisch und behandeln politisch sensible Themen ohne nennenswerte Einschränkungen; Mainstream-Fernsehsender geben die Botschaften der BJP laut Kritikern jedoch häufig unkritisch wider.⁷

Vom Recht auf freie Meinungsäußerung wird auf Online-Plattformen, im Fernsehen, Radio wie auch in Printmedien Gebrauch gemacht. Dennoch haben Schikanen gegen Medienschaffende, Nichtregierungsorganisationen (NGOs) und regierungskritische Einzelpersonen unter der seit 2014 amtierenden Regierung der hindunationalistischen Bharatiya-Janata-Partei (BJP) erheblich zugenommen.⁸

Immer wieder wird von Fällen berichtet, in denen die Regierung oder ihr nahestehende Akteure Druck auf regierungskritische Medien ausübten oder diese schikanierten, auch durch Online-Überwachung. Medienorganisationen und einzelne Medienschaffende, die sich regierungskritisch äußerten, wurden in Einzelfällen verhaftet, bedroht oder eingeschüchtert. Berichten zufolge führten Sicherheitskräfte beispielsweise Razzien an Arbeitsplätzen und in Wohnungen von Journalistinnen und Journalisten durch und beschlagnahmten Telefone, Laptops und andere Gegenstände.⁹ Außerdem wird über nichtstaatliche Akteure berichtet, darunter kriminelle Gruppen, die Morde, Gewalt und Einschüchterungen gegen Journalisten verübten, die die Regierung kritisierten oder Korruption aufdeckten.¹⁰

¹ USDOS, 2024 Country Report on Human Rights Practices: India, (U.S. Department of State, August 2025), S. 1.

² Freedom House, Freedom in the World 2021 – India.

³ Freedom House, Freedom in the World 2025 – India.

⁴ Reporters Without Borders, RSF Index 2024/2025 – India.

⁵ Government of India, Ministry of Law and Justice, Legislative Department, The Constitution of India.

⁶ Reporters Without Borders, RSF Index 2024/2025 – India.

⁷ DFAT, Country Information Report: India, 29.09.2023, S. 30.

⁸ Freedom House, Freedom in the World 2025 – India.

⁹ USDOS, 2023 Country Report on Human Rights Practices: India, (U.S. Department of State, April 2024), S. 25-26.

¹⁰ USDOS, 2024 Country Report on Human Rights Practices: India, (U.S. Department of State, August 2025), S. 7.

Human Rights Watch (HRW) berichtet, dass Mitglieder der Zivilgesellschaft und unabhängige Medienschaffende, die Missstände in der Regierung aufdeckten oder kritisierten, mit politisch motivierten Anklagen, einschließlich Terrorismusvorwürfen, zum Schweigen gebracht wurden. Die Regierung nutzt anhaltend gesetzliche Bestimmungen zur Regelung von Finanzierung aus dem Ausland und Anschuldigungen über mutmaßlich finanzielle Unregelmäßigkeiten, um Menschenrechtsorganisationen, politische Gegnerinnen und Gegner sowie Kritikerinnen und Kritiker zu schikanieren. In Einzelfällen wurde regierungskritischen Medienschaffenden die Ausreise verwehrt.¹¹ Nach HRW-Angaben zensiert die Regierung friedliche Meinungsäußerungen im Internet, indem sie willkürliche und unverhältnismäßige Anordnungen zur Sperrung von Websites oder Social-Media-Konten erlässt. Im Jahr 2024 entzog die indische Regierung ausländischen Journalistinnen und Journalisten, die in Indien arbeiteten, sowie ausländischen Staatsbürgern indischer Herkunft, die Kritik an der Regierung oder ihrer Politik übten, ihre Visumsprivilegien.¹²

1.2 Staatliche Einschränkungen

Im Index zur Pressefreiheit von RSF belegt Indien 2025 Platz 151 von 180 Ländern, im Jahr zuvor Platz 159. Der dazugehörige Bericht führt aus, dass jeweils amtierende Regierungen nie zögerten, aus der Kolonialzeit stammende Gesetze wie den Straftatbestand der Aufruhr, Verleumdung und staatsfeindliche Aktivitäten zur Unterdrückung der Medien einzusetzen. Anti-Terror-Gesetze werden zunehmend gegen Medienschaffende eingesetzt. Auch die größte Oppositionspartei, der Indian National Congress, und andere regionale Parteien haben gesetzliche Bestimmungen gegen Journalistinnen und Journalisten zur Einschüchterung und als Vergeltungsmaßnahme eingesetzt.¹³ Das im Juli 2024 in Kraft getretene Strafgesetzbuch Bharatiya Nyaya Sanhita enthält den Straftatbestand der Aufruhr („Sedition“) nicht mehr. Dafür wurde ein neuer Straftatbestand eingeführt, der die Strafen für bestimmte Äußerungen oder Mitteilungen, die zu Sezession, bewaffnetem Aufstand, separatistischen oder subversiven Aktivitäten aufrufen oder dies versuchen, separatistische Gefühle schüren oder die Souveränität oder Einheit und Integrität des Landes gefährden, bis hin zu lebenslanger Haft vorsieht. Gemäß der gesetzlichen Regelung wird die Äußerung von Missbilligung gegenüber Regierungsmaßnahmen, die auf die Änderung dieser Maßnahmen durch rechtmäßige Mittel abzielen, nicht als Straftat angesehen.¹⁴ Kritische Stimmen sehen hierin nur eine Neuauflage der vormaligen Regelung.¹⁵

Seit dem Amtsantritt von Premierminister Modi 2014 und dessen Wiederwahlen 2019 und 2024 greift die Regierungspartei BJP auf repressive Instrumente, wie z. B. auf das Gesetz zur Terrorismusbekämpfung (Unlawful Activities (Prevention) Act (UAPA)) zurück. Im Juli 2019 erfuhr dieses mit unbestimmten Rechtsbegriffen operierende Gesetz durch den Unlawful Activities (Prevention) Amendment Act (UAPA) eine Erweiterung. Seither können nach Section 35 nicht nur Organisationen als „terroristisch“, sondern auch eine Einzelperson als „Terrorist“ oder „Terroristin“ eingestuft werden, wenn sie (a) terroristische Handlungen begeht oder sich daran beteiligt, (b) Vorbereitungshandlungen für Terrorismus begeht, (c) Terrorismus fördert oder (d) anderweitig am Terrorismus beteiligt ist. UAPA ermöglicht die bis zu 180-tägige Festnahme ohne formale Anklage, wobei für nicht-indische Staatsangehörige keine Kautionsvorsorge ist und indischen Staatsangehörigen die Kautionsverweigerung verweigert werden kann.¹⁶

Auch in jüngerer Vergangenheit hat die amtierende BJP mehrere neue Gesetze eingeführt, die der Regierung außerordentliche Macht verleihen, um Medien zu kontrollieren, Nachrichten zu zensieren und kritische Personen zum Schweigen zu bringen, darunter unlängst das Telekommunikationsgesetz von 2023, das Gesetz zur Regulierung von Rundfunkdiensten von 2023 und das Gesetz über den Schutz digitaler persönlicher Daten von 2023.¹⁷

¹¹ Human Rights Watch, World Report 2024 – India.

¹² Human Rights Watch, World Report 2025 – India.

¹³ Reporters Without Borders, RSF Index 2024/2025 – India.

¹⁴ USDOS, 2024 Country Report on Human Rights Practices: India, (U.S. Department of State, August 2025), S. 8.

¹⁵ Human Rights Watch, EU Should Press India to End Rights Abuses, letzte Aktualisierung 18.08.2024.

¹⁶ Government of India, Ministry of Home Affairs, The Unlawful Activities (Prevention) Act, 1967.

¹⁷ Reporters Without Borders: RSF Index 2024/2025 – India.

So macht die indische Regierung wiederholt vom Foreign Contribution (Regulation) Act Gebrauch, einem Gesetz zur Regelung der ausländischen Finanzierung von Nichtregierungsorganisationen, um willkürlich Lizenzen zu entziehen und ausländische Finanzierungen zu unterbinden.¹⁸ Laut HRW hätten mehr als 20.600 Nichtregierungsorganisationen in den letzten zehn Jahren ihre Lizenzen verloren, darunter viele Gruppen, die sich seit langem für Menschenrechte und Demokratie einsetzen.¹⁹

Die indische Regierung hat auch Gesetze und politische Maßnahmen eingeführt, die eine stärkere staatliche Kontrolle über Online-Inhalte ermöglichen, wie z. B. die Informationstechnologie-Vorschriften,²⁰ die die Verschlüsselung zu schwächen drohen und die Freiheit der Medien, das Recht auf Privatsphäre und die freie Meinungsäußerung im Internet ernsthaft untergraben. Die indischen Behörden haben in der Vergangenheit diese Gesetze angewandt, um regierungskritische Online-Inhalte zu blockieren.²¹ Dies betraf Anfang der 2020er Jahre zunächst Twitter-Accounts.²²

1.3 Internetabschaltungen

Indien schaltete laut Angaben der NGO AccessNow das Internet im Jahr 2023 zum sechsten Mal in Folge öfter als jedes andere Land ab.²³ Diese Abschaltungen schränken nicht nur die Grundfreiheiten ein, sondern schaden auch unverhältnismäßig stark den in Armut lebenden Gesellschaftsschichten, die auf das Internet angewiesen sind, um z. B. Zugang zu sozialen Schutzmaßnahmen der Regierung zu erhalten – mit der Folge, dass ihnen der Zugang zu Nahrung und Mittel für den Lebensunterhalt verwehrt bleiben.²⁴ AccessNow dokumentierte 2023 116 Internetabschaltungen in Indien.²⁵

Im Jahr 2024 kam es zu 84 Fällen von Internetabschaltungen. Indien belegte damit erstmals seit 2018 den zweiten Platz in der Rangliste der Länder mit den meisten Internetabschaltungen, direkt hinter Myanmar.²⁶

1.4 Jammu und Kaschmir

Das Unionsterritorium Jammu und Kaschmir wird von Freedom House 2025 erstmals wieder als „teilweise frei“ eingestuft.²⁷ Allerdings sehen sich auch fünf Jahre nach der Aufhebung des besonderen Autonomiestatus der Region am 05.08.2019 Medienschaffende in Jammu und Kaschmir weiterhin mit einer Reihe von Herausforderungen konfrontiert, darunter polizeiliche Verhöre, Razzien, Drohungen, körperliche Übergriffe, Bewegungseinschränkungen und mutmaßlich erfundene Strafverfahren. Im Juni 2024 führten die Behörden eine Richtlinie zum Schutz von Beamten in der Region vor vermeintlich falschen Beschwerden ein und empfahlen die Bestrafung von Medien, die sich an der Verbreitung sogenannter Falschinformationen beteiligen.²⁸

2. Entwicklungen

2.1 Allgemein

Seit Dezember 2019 nahmen staatliche Reaktionen aufgrund der Anti-Terrorismus-Gesetze (UAPA) im Kontext der Proteste gegen das geänderte, insbesondere Muslime und Musliminnen diskriminierende

¹⁸ USDOS, 2023 Country Report on Human Rights Practices: India, (U.S. Department of State, April 2024), S. 36.

¹⁹ Human Rights Watch, EU Should Press India to End Rights Abuses, letzte Aktualisierung 18.08.2024.

²⁰ USDOS, 2023 Country Report on Human Rights Practices: India, (U.S. Department of State, April 2024), S. 30.

²¹ Human Rights Watch, EU Should Press India to End Rights Abuses, letzte Aktualisierung 18.08.2024.

²² DFAT, Country Information Report: India, 29.09.2023, S. 31.

²³ Access Now, Shrinking Democracy. Growing Violence, Internet Shutdowns in 2023, S. 6.

²⁴ Human Rights Watch, EU Should Press India to End Rights Abuses, letzte Aktualisierung 18.08.2024.

²⁵ Access Now, Shrinking Democracy. Growing Violence, Internet Shutdowns in 2023, S. 32-33.

²⁶ Access Now, Lives on hold: internet shutdowns in 2024, letzte Aktualisierung 24.02.2025.

²⁷ Freedom House, Freedom in the World 2025 – Indian Kashmir.

²⁸ Human Rights Watch, World Report 2025 – India.

Staatsbürgerschaftsgesetz (Citizenship Amendment Act, CAA), zu; so auch während der Bauernproteste, die ab Ende 2020 stattgefunden hatten.²⁹

Sonderberichterstatte der Vereinten Nationen kritisierten insbesondere die offenbar missbräuchliche Gesetzesanwendung gegen friedliche Protestteilnehmende, Oppositionspolitiker und -politikerinnen, Studierende, Medienschaffende, regierungskritische Autoren und Autorinnen sowie Intellektuelle.³⁰

Mit drei neuen Gesetzesbüchern hat die BJP das Straf- und Strafprozessrecht reformiert: Bharatiya Nyaya Sanhita, Bharatiya Nagarik Suraksha Sanhita und Bharatiya Sakshya Adhinayam.. Sie ersetzen das bisherige noch aus der Kolonialzeit stammende indische Strafgesetzbuch. Die Strafprozessordnung mit den bisher geltenden Beweisanforderungen und die Beweislastverteilung hat sich ebenfalls geändert. Die neuen Regelungen erweitern zudem die polizeilichen Befugnisse und geben daher Anlass zur Sorge, dass damit das Recht auf freie Meinungsäußerung, die Versammlungsfreiheit und das Recht auf ein faires Verfahren verletzt werden.³¹ Nach der neuen Strafprozessordnung - Bharatiya Nagarik Suraksha Sanhita - kann die Polizei innerhalb der ersten 40 bzw. 60 Tage einer gerichtlichen Untersuchungshaft mit einer Gesamtdauer von 60 bzw. 90 Tagen einen Beschuldigten jederzeit in Polizeigewahrsam von bis zu 15 Tagen nehmen. Falls die 15 möglichen Tage des Polizeigewahrsams nicht ausgeschöpft werden, kann die Freilassung auf Kautions für den gesamten Zeitraum der gerichtlichen Untersuchungshaft verweigert werden.³² Menschenrechtsorganisationen zufolge erhöht sich dadurch außerdem das Risiko von Folter und Misshandlung im Polizeigewahrsam.³³

Die landesweit geltenden gesetzlichen Regelungen wie UAPA (und zusätzlich PSA in Jammu und Kaschmir) werden nicht nur zur Festnahme von Journalistinnen und Journalisten eingesetzt, sondern befördern ebenso wie Kampagnen hinduradikaler Gruppen Selbstzensur. Medienschaffende werden durch politisch motivierte Hetzkampagnen nicht-staatlicher Akteure in ihrer Arbeit behindert, sind Morddrohungen und körperlicher Gewalt ausgesetzt, wobei diese Vorfälle nur selten geahndet werden und in vereinzelten Fällen die Polizei selbst aktiv daran beteiligt ist.³⁴

Im Internet werden von der staatlich durch die BJP-Regierung geförderten „Hindutva“-Ideologie abweichende Meinungen gezielt angegriffen. In den sozialen Medien werden laut RSF koordinierte Hasskampagnen und Mordaufrufe veröffentlicht sowie persönliche Daten von kritischen Medienschaffenden als zusätzliche Aufforderung zur Gewalt online verfügbar gemacht; was sich insbesondere gegen Journalistinnen richtet. Gefährlich ist zudem Kritik an Umweltthemen oder Nachrichten aus Kaschmir, wo Berichterstattende häufig von Polizei und Paramilitärs schikaniert werden und einige von ihnen mehrere Jahre lang in sogenannter vorläufiger Haft sitzen.³⁵

Vor Wahlen ist Desinformation aus unechten Quellen im Internet allgegenwärtig. Enthüllungen über enge Beziehungen zwischen Politikern, Führungskräften aus der Wirtschaft und Lobbyisten einerseits und führenden Medienpersönlichkeiten und Eigentümern von Medienunternehmen andererseits haben das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Presse zunehmend erschüttert.³⁶

Darüber hinaus ist auch im Bildungssystem eine zunehmende Einflussnahme hindunationalistischer Studierendenvereinigungen wie der Akhil Bharatiya Vidyarthi Parishad (ABVP) oder der Rashtriya Swayamsevak Sangh (RSS) festzustellen, die Druck auf Universitätsverwaltungen ausüben und gegen vorgeblich „unpatriotisches“ Personal vorgehen.³⁷

²⁹ European Union Institute for Security Studies, A Like-Minded Partner?, Brief 13, November 2022, S. 4.

³⁰ OHCHR, Communication report of special procedures India JAL IND 2/2021, 09.03.2021.

³¹ Human Rights Watch, EU Should Press India to End Rights Abuses, letzte Aktualisierung 18.08.2024.

³² PRSIndia, The Bharatiya Nagarik Suraksha (Second) Sanhita, 2023.

³³ Human Rights Watch, EU Should Press India to End Rights Abuses, letzte Aktualisierung 18.08.2024.

³⁴ Freedom House, Freedom in the World 2025 – India.

³⁵ Reporters Without Borders, RSF Index 2024/2025 – India.

³⁶ Freedom House, Freedom in the World 2025 – India.

³⁷ The Indian Express, The bully that is destroying India's academic culture, letzte Aktualisierung 06.08.2021; News Laundry, Akhil Bharatiya Vidyarthi Parishad: The Kids Are Not Alright, letzte Aktualisierung 24.02.2017.

Nicht zuletzt sollen Medienschaffende neben regierungskritisch eingestuften und politisch oppositionellen Personen von staatlichen Behörden mit der Spionagesoftware Pegasus abgehört worden seien.³⁸

Ende Januar 2023 wurde die Ausstrahlung der BBC-Dokumentation „India: The Modi Question“ verboten, in der u. a. Narendra Modis Rolle als damaliger Regierungschef des Bundesstaates Gujarat thematisiert wird, wo es 2002 zu tödlichen Ausschreitungen („Gujarat riots“) zwischen Hindus und muslimischen Glaubensangehörigen gekommen war.³⁹

2.2 Jammu und Kaschmir

Im mehrheitlich von einer muslimischen Bevölkerung bewohnten Unionsterritorium Jammu und Kaschmir ist die Lage besonders angespannt. Seit 2021 setzt die Regierung in Jammu und Kaschmir die sogenannte Media Policy - 2020 um, die die dortige Verwaltung im Wesentlichen willkürlich dazu ermächtigt, „gefälschte und antinationale Nachrichten“ zu bestimmen und Strafanzeige gegen die jeweiligen Verfasserinnen zu erstatten.⁴⁰ Seither ist die öffentliche Quellenlage zur Situation in der Region äußerst dünn. Der Kashmir Press Club bezeichnete zu seiner aktiven Zeit vor seiner gewaltsamen Schließung im Jahr 2022 diese gesetzliche Regelung als institutionalisierte Einschüchterung.⁴¹

Im Januar 2022 wurde der unabhängige Kashmir Press Club schließlich von regierungsnahen Medienschaffenden und Sicherheitskräften gewaltsam gestürmt und von den Behörden geschlossen, nachdem in den Monaten zuvor Dutzende von Medienschaffenden in Kaschmir schikaniert und inhaftiert worden waren.⁴² RSF berichtet aus Jammu und Kaschmir von anhaltenden Einschüchterungen durch Polizei und Paramilitärs sowie von „vorläufigen Festnahmen“ ohne Haftbefehl, die zum Teil mehrere Jahre andauern.⁴³ Das nur in Jammu und Kaschmir geltende Gesetz Public Safety Act (PSA) ermöglicht die bis zu zweijährige Festnahme von Personen ohne rechtskräftige Verurteilung und ohne gerichtliche Überprüfung.⁴⁴ Infolge des mehrtägigen bewaffneten Konflikts im Mai 2025 zwischen Indien und Pakistan nach einem tödlichen Anschlag auf eine Touristengruppe in Jammu und Kaschmir hat sich die dortige Lage der Pressefreiheit nach RSF-Angaben nochmals weiter verschärft, u.a. kam es zu Sperrung mehrerer Medienkonten mit Kaschmir-Bezug im Kurznachrichtendienst X.⁴⁵

Fälle von willkürlichen Festnahmen durch die Polizei im Zusammenhang mit dem UAPA u.a. von Medienschaffenden kommen in der Praxis vor.⁴⁶ Drohungen militanter Gruppen, staatliche Eingriffe, die den SMS- und Internetzugang blockieren, und strenge Ausgangssperren schränken den Journalismus in Jammu und Kaschmir zusätzlich ein.⁴⁷

³⁸ The Guardian, Indian supreme court orders inquiry into state's use of Pegasus spyware, letzte Aktualisierung 27.10.2021; The Guardian, Key Modi rival Rahul Gandhi among potential Indian targets of NSO client, letzte Aktualisierung 19.07.2021.

³⁹ Süddeutsche Zeitung, Indien: Modis Mittel und Wege, letzte Aktualisierung 04.04.2023; Deutsche Welle, India blocks BBC documentary critical of PM Modi, letzte Aktualisierung 22.01.2023.

⁴⁰ Kashmir Law & Justice Project, Kashmir Media Policy: Accentuating the Curbs on the Freedom of Press, letzte Aktualisierung 23.11.2023.

⁴¹ The Indian Express, Kashmir Press Club: Police intimidating us, letzte Aktualisierung 11.02.2020.

⁴² The Guardian, Kashmir independent press club shut down in media crackdown, letzte Aktualisierung 17.01.2022.

⁴³ Reporters Without Borders, RSF Index 2024/2025 – India.

⁴⁴ DFAT, Country Information Report: India, 29.09.2023, S. 31; USDOS, 2023 Country Report on Human Rights Practices: India, (U.S. Department of State, April 2024), S. 10.

⁴⁵ Reporters Without Borders, India: Jammu and Kashmir, an entire region turned into a black hole for information, letzte Aktualisierung 30.09.2025; BAMF, Briefing Notes Zusammenfassung Indien – Januar bis Juni 2025, 30.06.2025, S. 3.

⁴⁶ USDOS, 2024 Country Report on Human Rights Practices: India, (U.S. Department of State, August 2025), S. 19.

⁴⁷ DFAT, Country Information Report: India, 29.09.2023, S. 31.

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Referat für Länderanalysen
90461 Nürnberg

ISSN

2943-7938

Stand

10/2025

Bestellmöglichkeit

Referat Informationsvermittlung/Länder- und Rechtsdokumentation,
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg
E-Mail: informationsvermittlungsstelle@bamf.bund.de
<https://milo.bamf.de>

Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

www.bamf.de